



Deutscher Presserat

Jahresbericht 2014

Bilanz des Sprechers 2014/2015 **4**

Tilman Kruse

Bericht des Geschäftsführers 2014 **6**

Lutz Tillmanns

Bilanz des Sprechers 2014/2015

Tilmann Kruse

Das Jahr 2014 war für den Presserat ein außergewöhnliches Jahr. Insgesamt gingen Beschwerden über 2009 Veröffentlichungen ein – noch nie zuvor in seiner Geschichte hat sich der Deutsche Presserat mit so vielen Eingaben befassen müssen.

Wie ist dieser Rekordwert zustande gekommen? Ihren Teil dazu beigetragen hat zweifellos die weltpolitische Lage und die Berichterstattung darüber. Das Jahr 2014 war unter anderem das Jahr der Eskalation der Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine um die Abspaltung der Halbinsel Krim. Zwischen den Redaktionen und Teilen der Leser lösten die verschiedenen Deutungsmodelle über die Ursachen und Hintergründe dieses Konflikts heftige Diskussionen aus. Etliche Beschwerden zu diesem Themenkomplex hatten deshalb den Presserat erreicht.

Die darin erhobenen Vorwürfe betrafen die mangelnde Sorgfalt und die nicht ausreichend differenzierte Darstellung der Thematik. Ebenso sahen Leser Ehrverletzungen gegenüber der russischen Regierung. Zum Teil wurden auch Vorwürfe einer aktiven Manipulation durch die Medien erhoben. Den Deutschen Presserat brachte dies in eine schwierige Situation, denn eine Entscheidung darüber, welche politische Deutung der Geschehnisse die richtige ist, kann er als Freiwillige Selbstkontrolle der Presse, die auf Grundlage von ethischen Grundsätzen arbeitet, nicht treffen. Es ist ein wichtiger Bestandteil der Pressefreiheit, auf Basis von vorhandenen Informationen und eigener Recherche Schlussfolgerungen anstellen und diese veröffentlichen zu können – auch dann, wenn sie sich nicht mit den Ansichten von Teilen der Leserschaft decken. Die größte Herausforderung für die Medien ist es, so transparent und nachvollziehbar zu arbeiten, dass es für den Leser verständlich wird, wie die Schlussfolgerungen und Meinungen in den Medien entstanden sind.

Dass Transparenz und journalistische Sorgfalt gerade im Zusammenhang mit Katastrophen- und Krisenberichterstattung von besonderer Bedeutung sind, deutet sich auch für das Jahr 2015 wieder an, in dem gleich mehrere Ereignisse und Unglücke, wie z.B. der Germanwings-Absturz, Gesellschaft und Medien besonders bewegt haben. Dabei zeigt sich: Die offensive Kritik an der Arbeit der Medien ist kein kurzzeitiges Phänomen, sondern wird bleibender Bestandteil journalistischer Arbeit sein. Sie ist durch die weiter gestiegene Bedeutung des Verbreitungswegs Internet und seiner Eigenarten unmittelbarer, schneller und lauter geworden. Jedoch auch zugänglicher für die Medienmacher, die sich dies zu Nutze machen können, um ihre Arbeit zu verbessern.

Nicht zuletzt sieht sich die Presse zunehmend einer Konkurrenz ausgesetzt, die auf journalistische Kriterien und Bewertungen weniger Wert legt als auf Interessenvertretung. Dabei ist es eine der größten Chancen des Online-Journalismus, sich von Informationsangeboten ohne journalistischen Hintergrund durch Qualität und Nachvollziehbarkeit der eigenen Arbeit abzugrenzen. Dazu gehört es auch, sich der Kritik zu stellen, mit Fehlern oder Fehleinschätzungen offensiv umzugehen und zu den journalistischen Tugenden zu stehen. Die ethischen Grundsätze des Pressekodex sind dabei ein wichtiges und unerlässliches Werkzeug, an dem sich die Redaktionen orientieren können. Gerade in Krisenzeiten bieten die Leitlinien des Pressekodex eine wichtige und wertvolle Orientierungshilfe, nicht nur für Journalistinnen und Journalisten, sondern zunehmend auch für Leserinnen und Leser, die nach Maßstäben für eine verantwortungs- und qualitätsvolle Medienberichterstattung suchen.

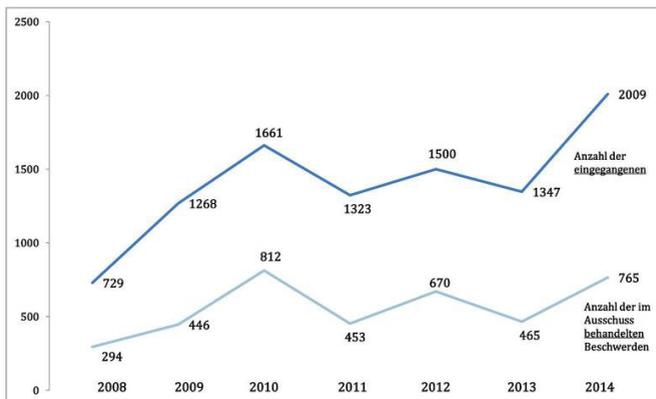
Bericht des Geschäftsführers 2014

Lutz Tillmanns

BILANZ DER BESCHWERDEARBEIT 2014

Der Deutsche Presserat war im Jahr 2014 gefragter als jemals zuvor. Die Zahl der Beschwerden stieg auf einen Rekordwert in der Geschichte der Freiwilligen Selbstkontrolle der Presse. Nachdem sich im Jahr 2012 noch 1500 Menschen an den Presserat gewandt und im Jahr 2013 1347 Personen wegen möglicher Verstöße gegen die pressethischen Grundsätze um die Überprüfung von Veröffentlichungen gebeten hatten, stieg die Zahl der Beschwerden im Jahr 2014 auf 2009. Die Zunahme ist nur zum Teil durch so genannte Sammelbeschwerden begründbar. Von solchen spricht der Presserat, wenn sich mindestens drei Leser gegen eine Veröffentlichung wenden.

Beschwerden 2008 – 2014

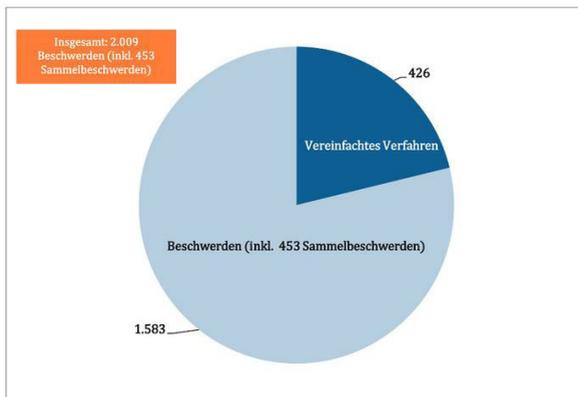


Besonders hervorzuheben ist hier der Kommentar „Islam als Integrationshindernis“ in BILD und BILD.DE mit 215 Beschwerden, welcher der bekannteste Fall des Presserats und die größte Beschwerde des Jahres 2014 war. Der Presserat sprach eine öffentliche Rüge aus.

Die zweitgrößte Sammelbeschwerde war die gegen den KÖLNER STADT-ANZEIGER, welcher einen Leserbrief eines Beamten, der sich darin fremdenfeindlich geäußert hatte, nur teilweise veröffentlichte, jedoch an seinen Arbeitgeber weiterleitete und über dessen Reaktion berichtete. Darüber beschwerten sich 56 Personen. Das Vorgehen der Zeitung wurde durch den Presserat missbilligt.

Von den 2009 eingegangenen Beschwerden wurden 426 im so genannten vereinfachten Verfahren behandelt. Dabei handelte es sich um Beschwerden, die sich auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen oder unaufgefordert zugeschickten Beiträgen bezogen, die Kritik an der Nicht-Veröffentlichung oder Löschung von Internet-Kommentaren übten oder sich auf Veröffentlichungen bezogen, die älter als ein Jahr waren und damit die Frist für eine Beschwerde abgelaufen war.

Beschwerden beim Deutschen Presserat 2014



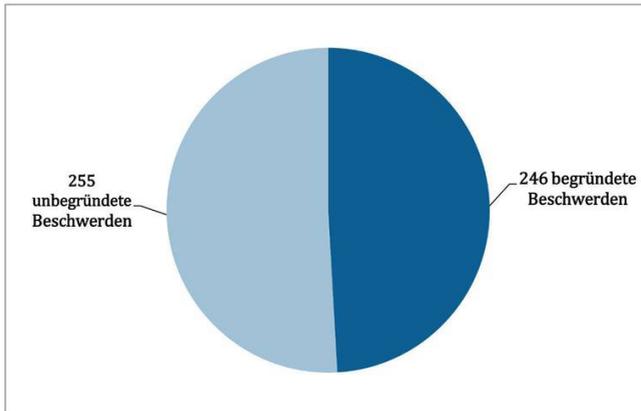
Einen gewissen Anteil machen bei den Beschwerden im vereinfachten Verfahren stets auch solche gegen Rundfunk- und Fernsehbeiträge aus, für die der Presserat nicht zuständig ist. Dies gilt auch bei Beschwerden gegen bestimmte Werbeveröffentlichungen.

Im „ordentlichen“ Verfahren hat der Deutsche Presserat im Jahr 2014 insgesamt 1583 Beschwerden behandelt. Die Sammelbeschwerden nur einmal gerechnet, waren es 1130 Beschwerden, die anhand des Kodex im regulären Verfahren (Vorverfahren und Beschwerdeverfahren) zu prüfen waren. 765 Beschwerden gelangten in die drei Beschwerdeausschüsse. Der Rest wurde im Vorfeld als offensichtlich unbegründet bewertet. Hier gab es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Redaktion unsauber gearbeitet hatte. Sowohl Leser als auch Zeitungen wurden hierüber schriftlich informiert.

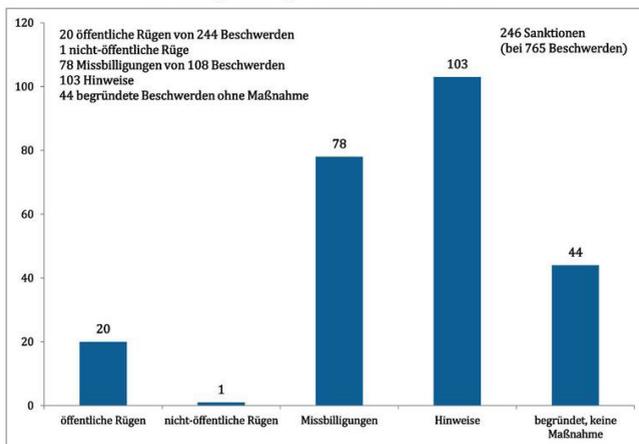
ENTSCHEIDUNGEN IN DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN

Die zwei Beschwerdeausschüsse und der Ausschuss für Redaktionsdatenschutz haben 2014 insgesamt 246 Beschwerden als begründet bewertet und Sanktionen ausgesprochen. Gab es mehrere Beschwerden gegen eine Veröffentlichung, wurde nur eine Sanktion ausgesprochen.

Entscheidungen in den Beschwerdeausschüssen 2014 (begründet/unbegründet)



Entscheidungen bei begründeten Beschwerden 2014



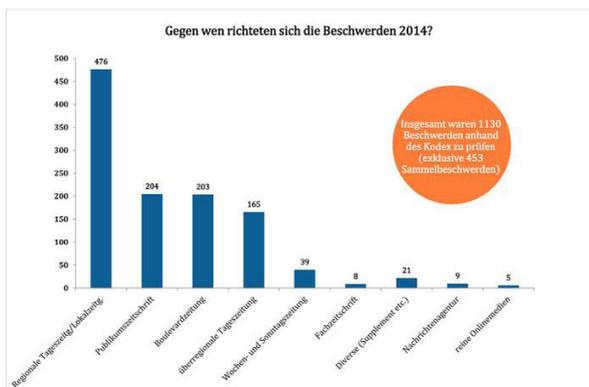
Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 20 öffentliche Rügen und eine nicht-öffentliche Rüge ausgesprochen. Bei letzterer wurde im Hinblick auf die schützenswerten Interessen der Betroffenen auf die Veröffentlichung verzichtet. Insgesamt fällt auf, dass die Zahl der Rügen im Vergleich zum Jahr 2013 (31 Rügen) trotz der Zunahme an Beschwerden insgesamt spürbar abgenommen und sogar den Wert von 22 Rügen im Jahr 2012 unterschritten hat. Zum Vergleich: Im Beschwerderekordjahr 2010 gab es 40 Rügen bei 1661 Beschwerden. Jedoch ist zu beachten, dass aufgrund des hohen Beschwerdeaufkommens im Jahr 2014 eine Reihe von Fällen erst im Jahr 2015 in den Ausschüssen behandelt werden konnte und somit nicht in die Statistik für 2014 mit einfließen.

Neben den Rügen sprachen die ehrenamtlich tätigen Beschwerdeausschüsse 78 Missbilligungen (2013: 51) und 103 (2013: 77) Hinweise aus. In 44 Fällen (2013: 32) waren die Beschwerden begründet, auf eine Maßnahme wurde jedoch verzichtet.

Bei der Frage, welche Sanktion die Ausschüsse im Falle einer begründeten Beschwerde wählen, spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, die Schwere des Verstoßes, die möglichen oder tatsächlichen Folgen für die Betroffenen und, ob eine Wiedergutmachung durch die Redaktion erfolgt ist.

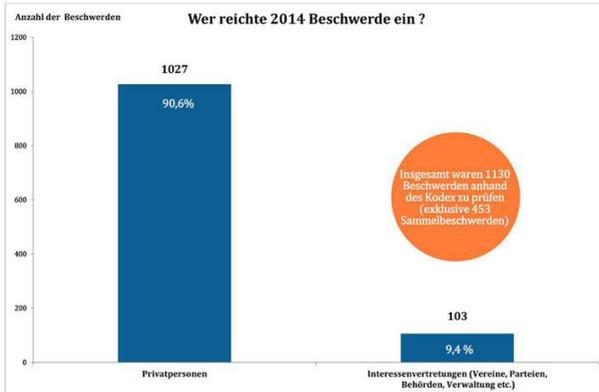
GEGEN WEN RICHTETE SICH DIE BESCHWERDE?

Die meisten Beschwerden richteten sich 2014 – wie in den Jahren zuvor auch – gegen regionale Tageszeitungen und Lokalzeitungen sowie deren Online-Angebote mit 476 Beschwerden (ca. 42 Prozent) von insgesamt 1130 zu prüfenden (exklusive 453 Sammelbeschwerden). Danach kamen Publikumszeitschriften und deren Online-Angebote mit 204 Beschwerden (ca. 18 Prozent), dicht gefolgt von Boulevardzeitungen in Print und Online mit 203 Beschwerden.



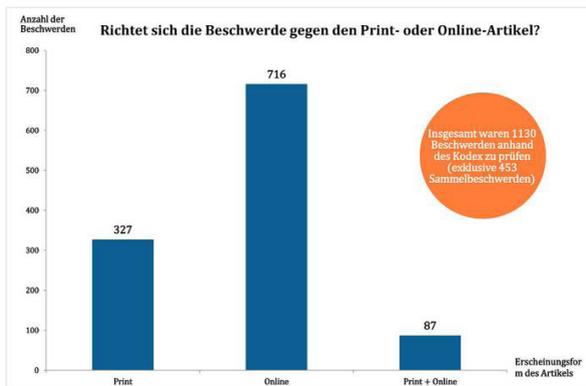
WER REICHTE DIE BESCHWERDE EIN?

Knapp 91 Prozent der Beschwerden (1027) wurden von Privatpersonen eingereicht. Lediglich gut 9 Prozent (103) kamen von Interessenvertretungen wie Parteien, Behörden, aus der Verwaltung oder anderen Organisationen. Damit hat sich der Anteil an Interessenvertretungen im Vergleich zum Vorjahr in etwa halbiert – in 2012 hatte er mit 19 Prozent ungewöhnlich hoch gelegen.



ÜBERWIEGEND BESCHWERDEN GEGEN ONLINE-ARTIKEL

Die gesellschaftlichen Veränderungen im Medienkonsum schlagen sich zunehmend im Beschwerdeverhalten nieder. So richteten sich im vergangenen Jahr 716 Beschwerden (ca. 63 Prozent) gegen Online-Veröffentlichungen. Auf reine Print-Veröffentlichungen bezogen sich nur noch 29 Prozent der Beschwerden. Sowohl die Print- als auch die Online-Variante einer identischen Veröffentlichung wurde von 87 Beschwerdeführern (ca. 8 Prozent) kritisiert. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre spürbar fort: Im Jahr 2013 betrug der Anteil der Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen 59 Prozent, im Jahr 2012 waren es 55 Prozent, im Jahr 2011 53 Prozent.



SAMMELBESCHWERDE GEGEN DISKRIMINIERUNG VON MUSLIMEN

Ein Kommentar in BILD AM SONNTAG sorgte im Sommer 2014 für viel Diskussionsstoff. Am 27. Juli veröffentlichten die Zeitung und das Online-Portal BILD.DE unter der Überschrift „Islam als Integrationshindernis“ einen Kommentar des damaligen stellvertretenden Chefredakteurs der Zeitung, in dem er allen Muslimen die Integrationsfähigkeit absprach, ihnen importierten Rassismus unterstellte, Jugendliche muslimischen Glaubens als überdurchschnittlich kriminell bezeichnete und von einer tatschlagbereiten Verachtung des Islam für Frauen und Homosexuelle sprach. Den Presserats erreichten in diesem Zusammenhang 215 Leserbeschwerden über den Kommentar. Der Beschwerdeausschuss 2 des Presserats bewertete die Beschwerde einstimmig als begründet und sprach eine öffentliche Rüge aus, da der Text gegen die Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde), die Ziffer 10 (Religion, Weltanschauung, Sitten) und Ziffer 12 (Diskriminierungen) des Pressekodex verstieß. So dürfen aus Sicht des Presserats Kommentare durchaus pointiert sein, starke Kritik an Religionen enthalten und auch an Grenzen gehen. Im vorliegenden Fall sah er die Grenzen der Meinungsfreiheit jedoch überschritten, da Muslime im Rahmen von Tatsachenbehauptungen innerhalb des Meinungsbeitrags unter Generalverdacht gestellt würden und diese sich zu Recht diskriminiert gefühlt hätten.

Eine weitere große Sammelbeschwerde richtete sich gegen den KÖLNER STADT-ANZEIGER. Dieser hatte in gekürzter Form in einer Leserbriefkolumne die Zuschrift eines Mannes veröffentlicht, der die Integrationsfähigkeit von zugewanderten Bewohnern, insbesondere in einem bestimmten Stadtteil kritisiert hatte. Eine andere Redaktion der Zeitung, welcher bekannt war, dass es sich um einen Polizeibeamten handelte, schickte den vollständigen Brief jedoch an den Vorgesetzten des Verfassers, holte von diesem eine Stellungnahme ein und veröffentlichte einen Bericht, der mit den Ansichten des Beamten kritisch umging. Aus Sicht des Ausschusses für Redaktionsdatenschutz war diese Praxis nicht zulässig, da die Weitergabe des vollständigen, ungekürzten Leserbriefs inklusive der persönlichen Daten des Verfassers gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstößt. Denn es waren Informationen weitergegeben worden, welche nicht öffentlich waren und dem Redaktionsdatenschutz unterlagen. Insgesamt hatten sich 58 Leser über dieses Vorgehen beschwert. Der Ausschuss bewertete diese Beschwerden als begründet und sprach gegenüber der Zeitung eine Missbilligung aus.

Ebenfalls missbilligt wurde die Berichterstattung über die Wohnverhältnisse des Vorsitzenden der Lokführer-Gewerkschaft GdL, Horst Wesselsky. FOCUS ONLINE hatte im Rahmen der Berichterstattung über den Bahnstreik einen ausführlichen Artikel veröffentlicht, in dem der Stadtteil sowie die Umgebung des Wohnhauses der Familie ausführlich beschrieben worden waren. Darüber hinaus waren die Hausfassade und das Klingelschild der Familie im Bild gezeigt worden. Darüber beschwerten sich beim Presserat 35 Menschen – aus Sicht des Beschwerdeausschusses 2 zu Recht. Das Gremium sah einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressecodes (Schutz der Persönlichkeit) und sprach eine Missbilligung aus.

FLUG MH 17: OPFERSCHUTZ MISSACHTET

Für viel Gesprächsstoff in der Öffentlichkeit hatte das Titelbild des Magazins DER SPIEGEL vom 27. Juli 2014 gesorgt. Dieses zeigte eine Reihe von Todesopfern des über der Ukraine abgestürzten Fluges MH17, und zwar mit Portraitfotos ohne Unkenntlichmachung, überwiegend mit vollem Namen und Beruf. Getitelt worden war die Seite mit der Überschrift „Stoppt Putin jetzt!“. Darüber beschwerten sich 19 Menschen beim Presserat. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses 2 hatte das Titelblatt gegen den Opferschutz der Richtlinie 8.2 des Pressekodex verstoßen, gemäß welcher die identifizierende Abbildung von Opfern eines Unglücks in der Regel nicht zulässig ist. Auch stellte er klar, dass der Anspruch einiger Medien, den Opfern eines Unglücks, Anschlags oder einer Katastrophe ein Gesicht zu geben, zwar nachvollziehbar sei, die Verletzung des Opferschutzes aber dadurch nicht zu rechtfertigen sei.

Insgesamt lagen im vergangenen Jahr 21 Sammelbeschwerden mit insgesamt 474 Beschwerdeführern vor. Das sind deutlich mehr als noch im Jahr 2013, in welchem 10 Beschwerden mit 129 Beschwerdeführern vorgelegen hatten. Die größte davon mit 49 Beschwerdeführern war die gegen eine Kolumne der TAZ zur Wahl des Papstes, welche wegen eines Sorgfaltspflichtverstoßes in der Überschrift „Junta-Kumpel löst Hitlerjunge ab“ gerügt worden war.

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AKTIVITÄTEN DER PRESSE IN SOZIALEN MEDIEN

Redaktionen der Presseverlage haben in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten in sozialen Medien wie Twitter und Facebook verstärkt und professionalisiert. Durch die gestiegene Wahrnehmung der Presse auf diesen Vertriebswegen hat jedoch auch die Zahl der Beschwerden über Beiträge, die auf diese Art verbreitet werden, zugenommen. Daher hat der Deutsche Presserat im September 2014 klargestellt, dass die Aktivitäten der Presse auch in den sozialen Medien und auf anderen publizistischen Plattformen Dritter von den presseethischen Grundsätzen mit erfasst werden. Für den Deutschen Presserat ist dies der nächste Schritt einer Entwicklung, die im Jahr 2009 begonnen hat. Seither ist er zuständig für Beschwerden über Online-Veröffentlichungen in Angeboten, die in der Verantwortung der Verlage stehen. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen, die durch die digitalen Vertriebswege erst entstanden sind. Themen wie die Frage der Verantwortlichkeit von Redaktionen für User-Generated Content, spezifische ethische Problemstellungen durch Online-Archive oder die Anpassung der Grundsätze für die Veröffentlichung von Rügen waren Inhalt der fortgesetzten Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft Online-Kodex.

PRESSE-AUSKUNFTSGESETZ LÄSST WEITER AUF SICH WARTEN

Die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten in Deutschland wird nach wie vor durch das Fehlen eines Presse-Auskunftsgesetzes auf Bundesebene behindert. Seit einem Urteil aus dem Jahr 2013 herrscht erhöhte Unsicherheit in den Redaktionen, wie Informationen aus insbesondere Bundesbehörden erlangt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hatte festgestellt, dass sich Journalistinnen und Journalisten bei der Informationsbeschaffung nicht mehr auf die Landespressegesetze berufen können. Die Diskussionen über die Notwendigkeit einer solchen spezialgesetzlichen Regelung sind seit der Bildung der Großen Koalition im Jahr 2013 nicht weitergeführt worden. Der Deutsche Presserat nahm dies im März 2014 zum Anlass, die Fraktionen des Bundestages aufzufordern, eine gesetzliche Lösung anzubieten, die der Pressefreiheit und dem grundgesetzlich verankerten Informationsanspruch der Journalisten gerecht wird. „Für die recherchierenden Journalisten ist die Unsicherheit, auf welcher Basis sie ihre Auskünfte einholen dürfen, unzumutbar“, sagte Tilmann Kruse, Sprecher des Presserats, im Rahmen der Sitzung des Plenums am 12. März 2014 in Berlin.

KRITIK AM NEUEN SEXUALSTRAFRECHT

Als problematisch für die Pressefreiheit sieht der Deutsche Presserat auch eine Verschärfung des Sexualstrafrechts, die im September 2014 beschlossen worden war. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, unter § 201a Absatz 1 S. 2 des Strafgesetzbuches die unbefugte Anfertigung von so genannten „bloßstellenden Bildaufnahmen“ unter Strafe zu stellen. Dies hätte zu einer unangemessenen Einschränkung der Bildberichterstattung geführt. Journalistinnen und Journalisten hätten befürchten müssen, sich Strafverfahren auszusetzen, wenn sie zum Beispiel Politiker und Prominente in unvorteilhafter Pose ablichten. Kurz vor Beschluss des Gesetzes ist die entsprechende Passage zwar dahingehend geändert worden, dass nun die Verbreitung von Bildern unter Strafe gestellt wird, die geeignet sind, „dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden“. Jedoch bleibt die Problematik für die Pressefreiheit auch mit dieser neuen Formulierung bestehen. Die Beschränkung durch § 201a Absatz 4 StGB, wonach die Strafandrohung nicht für Handlungen gilt, welche der Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen dienen, u.a. der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, ist zu unbestimmt, um Journalistinnen und Journalisten vor dem Prozessrisiko zu schützen, das durch die Regelung entsteht. Der Deutsche Presserat hat daher noch im September 2014 gemeinsam mit einem breit aufgestellten Medienbündnis aus Verbänden und Unternehmen darauf hingewiesen, dass die unpräzisen Regelungen in der Gesetzesnovelle zu einer unververtretbaren Einschränkung der Pressefreiheit führen. Das Medienbündnis unter Beteiligung des Presserats hat die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dazu aufgefordert, im Gesetzgebungsverfahren die für Bildjournalisten notwendige Präzisierung vorzunehmen. Diese Forderung bleibt auch nach Inkrafttreten der Regelung im Februar 2015 bestehen.

PERSONALIEN

Vorsitz Trägerverein:

2014/15: Volker Stennei (BDZV), stellvertr. Vorsitzende Cornelia Haß (dju)

Sprecher:

2014/2015: Tilmann Kruse (VDZ), stellvertr. Sprecher Manfred Protze (dju)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 1:

2014: Sigrun Müller-Gerbes (dju)

2015: Matthias Wiemer (dju)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 2:

2014: Ursula Ernst (DJV)

2015: Katrin Saft (DJV)

Vorsitz Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz:

2014: Katrin Saft (DJV)

2015: Johannes Endres (VDZ)

IMPRESSUM

Deutscher Presserat

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030- 367007-0

Fax: 030- 367007-20

E-Mail: info@presserat.de

www.presserat.de

Realisierung

lege artis GmbH